

Dieser Schein ist von dem Geschäftsinhaber eigenhändig mit Vor- und Zunamen, unter Beifügung des Tags der Ausstellung, zu unterschreiben.

§. 10. Der Obrigkeit beziehentlich den von solcher beauftragten Beamten darf die Einsichtnahme in die nach §§. 1, 2 und 3 zu führenden Bücher nicht verweigert werden. Auch können, wie bereits in der revidirten Strafproceßordnung vom 1. October 1868 §§. 76 und 77 vorgeschrieben ist, die mit der Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten Beamten Durchsuchungen des vorhandenen Effectenlagers sowie Beschlagnahmen von Gegenständen vornehmen, in welchem letztern Falle dieselben dem Inhaber Empfangsbescheinigung auszustellen haben.

§. 11. Vollgeschriebene oder sonst zum ferneren Geschäftsgebrauche für den Inhaber untauglich gewordene dergleichen Bücher sind von dem Inhaber 15 Jahre lang, vom letzten Eintrag an gerechnet, aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

§. 12. Den Bestimmungen dieses Regulativs unterliegen auch die Geschäftsgehilfen der §. 1, 2, 3 bezeichneten Geschäftstreibenden und es haben die Letzteren die Ersteren zu vertreten.

§. 13. Uebertretungen der in diesem Regulative ertheilten Vorschriften werden nach Befinden mit Verweis, Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Uebrigens kann der Handel mit den §. 1 genannten Gegenständen sowie das Geschäft eines Pfandleihers (§. 2 und 3) nach §. 35 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14. Die Abänderung beziehentlich Ergänzung dieses Regulativs bleibt für den Fall des Bedarfs vorbehalten. Bef. v. 28. Octbr. 1869.

103. Durch §. 2 des Bundesgesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 ist §. 16 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 aufgehoben und demnach die selbstständige Leitung und Ausführung von Bauten künftig von dem Nachweise besonderer Befähigung nicht mehr abhängig. Somit haben die dormalen in dieser Beziehung bestehenden Prüfungen aufgehört, für den Gewerbebetrieb obligatorisch zu sein. Fakultative Prüfungen sind jedoch nicht ausgeschlossen, da es wohl auch ferner nicht an Baugewerken fehlen dürfte, welche sich durch das Bestehen einer solchen facultativen Prüfung ein Zeugniß über ihre Vorbildung zu erwerben wünschen. Hoher Anordnung zufolge hat nun die Prüfungscommission zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sie auch ferner und bis auf Weiteres Anmeldungen zu solchen Prüfungen, welche eben nur freiwillige sein sollen, entgegennehmen wird. Bef. d. Prüfungscommission für Bauhandwerker v. 1. August 1868.

i. Regulativ, den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether betr.,

vom 2. December 1869.

104. §. 1. Jede Person, die das Geschäft eines Gesindevermiethers betreibt, ist verpflichtet,

über ihren Geschäftsbetrieb zwei Bücher zu führen, das Eine bezüglich der einen Dienst suchenden Dienstboten, das Andere bezüglich der einen Dienst suchenden Dienstherrschaften.

§. 2. Das Buch, welches wegen der Dienst suchenden zu halten ist, muß folgende Rubriken enthalten:

1. laufende Nummer;
2. Name, Alter und Wohnort des Dienst suchenden;
3. Bezeichnung der Stellung, für welche derselbe sich vermietten will;
4. Tag des ertheilten Auftrags;
5. Name, Stand und Wohnort der vermittelten Dienstherrschaft;
6. Gebühr, welche der Dienst suchende bezahlt hat;
7. eine Rubrik für Bemerkungen.

§. 3. Das Buch, welches über die Dienst boten suchenden zu halten ist, muß folgende Rubriken enthalten:

1. laufende Nummer;
2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft;
3. Bezeichnung der Stellung, für welche der Dienst bote gesucht wird;
4. Tag des ertheilten Auftrags;
5. Name, Alter und Wohnort des vermittelten Dienst boten;
6. Gebühr, welche von der Dienstherrschaft erhoben worden ist;
7. eine Rubrik für etwaige Bemerkungen.

§. 4. Diese Bücher werden vom Stadtrath abgestempelt und foliirt und sind daher bei demselben zu diesem Zwecke von den Gesindevermiethern bei Eröffnung ihres Geschäfts, beziehentlich sobald die Annahme neuer Bücher nöthig wird, vorzulegen.

Der Obrigkeit ist die Einsicht in diese Bücher nicht zu verweigern.

§. 5. Der Gesindevermiether hat sofort bei Empfang eines Auftrags in das betreffende Buch die erforderlichen Einträge zu machen und dieselben nach Erledigung des Auftrags zu vervollständigen. Namentlich ist er verpflichtet, über die Qualification der Dienst suchenden durch Einsichtnahme in die von denselben vorzulegenden Gesindebücher oder sonstigen Zeugnisse oder durch geeignete Erkundigungseinzueziehung sich ausreichende Kenntniß zu verschaffen.

§. 6. Jeder Gesindevermiether hat ein Gebührenverzeichnis aufzustellen, aus welchem hervorgehen muß, in welchen Fällen? von wem? und nach welcher Höhe? derselbe Gebühren verlangt.

Dieses Verzeichniß ist bei dem Stadtrathe in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen das eine Exemplar im Besitz der Behörde bleibt, das andere, von Letzterer beglaubigt, dem Gesindevermiether zurückzugeben, von diesem aber in seinem Geschäftslocal zur beliebigen Einsicht für das mit ihm in Geschäftsverkehr tretende Publikum auszuhängen ist.

§. 7. Die Höhe der einzelnen Gebührensätze zu bestimmen, ist den Gesindevermiethern anheim gegeben, jedoch ist bei Ausfertigung des Gebührenverzeichnisses darauf zu sehen, daß dasselbe deutlich und erschöpfend abgefaßt wird, damit über die Forderung des Gesindevermiethers einerseits und die von den mit ihm in Geschäftsverkehr tretenden Personen zu zahlende Gebühr andererseits kein Zweifel aufkommen kann.